Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biovegan GmbH für den Verkauf

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf von Waren an Unternehmen und juristische Personen.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Verkaufsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss, Abruflieferungen

2.1. Unsere Angebote sind 2 Wochen gültig. Der potentielle Käufer ist an seine Bestellung ebenfalls 2 Wochen gebunden. Wir können Bestellungen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch, dass dem Käufer innerhalb dieser Frist die Ware zugesendet wird, annehmen. Lieferungen aus Abrufaufträgen erfolgen frühestens 2 Wochen nach Eingang des Abrufs und innerhalb der vereinbarten Abruf- und Lieferungszeiträume.

2.2. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von bis zu 10% mit entsprechender Preisanpassung sind zulässig und begründen keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe der zu viel gelieferten Menge.

3. Angebots- und Herstellungsunterlagen, Beschaffenheitsangaben, Verschwiegenheit

3.1 Prüfzeugnisse, Prüfberichte und Berichte, die sich auf die Konformität unserer Produkte oder unsere Zertifizierung beziehen und dem Käufer zugänglich gemacht werden, dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder veröffentlicht noch weitergegeben oder kopiert werden.

3.2 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB Gewichte, Toleranzen) sowie unsere Darstellungen desselben (zB Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.3 Bei den angebotenen Produkten kann es sich auch um Waren aus fremder Herstellung oder mit vorausgegangener Verarbeitung durch Dritte handeln.

3.4 Unsere Rezepturen und alle nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Produktzusammensetzungen sind vertraulich. Die Lieferung hierauf beruhender Waren stellt keine Übertragung von Rechten an den zugrundeliegenden Rezepturen / Zusammensetzungen dar. Diese werden auch nicht exklusiv für den Käufer hergestellt.

3.5 Der Käufer verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse und von Biovegan als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten und diese Dritten weder offenzulegen noch in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, wir hätten einer Weitergabe vorab in Textform zugestimmt oder der Käufer ist zu einer Offenlegung gesetzlich oder gerichtlich verpflichtet. Der Käufer ist nur in dem Umfang berechtigt, seinen Arbeitnehmern vertrauliche Informationen offenzulegen, wie dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

4. Preise, Zahlung, Gefahrübergang

4.1 Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die angegebenen Preise gelten stets zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Handling und Fracht, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll. Die Verpackungskosten betragen pauschal 3 % des Warenwerts.

4.2 Sofern die Ware innerhalb der BRD auszuliefern ist, berechnen wir für deren Verpackung, Handling und Fracht pauschal folgende Lieferkosten:

bis 1.500 € (Rechnungssumme netto)	80 € Lieferkosten
1501 € -3.499 € (Rechnungssumme netto)	60 € Lieferkosten
ab 3.500 € (Rechnungssumme netto)	frei Haus Lieferung

4.3 Die Bezahlung der Waren erfolgt im Lastschriftverfahren oder auf Rechnung. Bei Zahlung per Lastschrifteinzug und Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewähren wir 2 % Skonto.

4.4 Bei Erstbestellungen liefern wir nur gegen Vorkasse. Lieferungen an Abnehmer mit Sitz im Ausland erfolgen ebenfalls nur gegen Vorkasse.

4.5 Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate und erhöht sich zwischenzeitlich unvorhergesehen ein den Verkaufspreis mitbildender Kostenfaktor, z.B. für einen darin enthaltenen Rohstoff, sind wir berechtigt, entsprechend unserer Ursprungskalkulation den Verkaufspreis zu erhöhen. Wir werden die Details der Berechnung auf Anforderung dem Käufer offenlegen. Entsprechendes gilt für Verträge mit Lieferung auf Abruf.

4.6 Der Kaufpreis ist mit Ablieferung der Ware fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Leistet der Käufer nicht innerhalb der 14 Tage nach Warenablieferung, so gerät dieser in Verzug.

4.7 Im Falle des Vorhandenseins eines Mangels ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit eine Mängelhaftung unsererseits besteht und der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

4.8 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unzulässig.

4.9 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind. Wird die von uns geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer angemessenen Frist nicht seitens des Käufers gestellt, sind wir berechtigt, nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Transportbedingungen

Wünscht der Käufer, dass wir die Organisation der Warenversendung für ihn übernehmen, sind wir in der Wahl der Transportmittel und der Transportwege frei. Durch besondere Wünsche des Käufers entstehende Mehrkosten gehen zu seinen Lasten, wie auch durch Behälterverkehr entstehende Spesen.

6. Lieferung, Rückgabe, Verzug

6.1 Die Lieferung erfolgt EXW Biovegan GmbH, Biovegan-Allee1, Bonefeld, gemäß Incoterms 2010.

6.2 Unsere Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und wir die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden wir den Käufer umgehend unterrichten. Eine eventuelle Vorauszahlung oder Überzahlung wird unverzüglich erstattet.

6.3 Die Leistungsfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohprodukten des geschuldeten Endprodukts, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unter Lieferanten eintreten.

6.4 Wir können – unbeschadet unserer sonstigen Rechte– vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

6.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungswecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

6.6 Kisten, Verschläge, Harasse und spezielle Versandkartons werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen

6.7 Der Käufer kann die gelieferte Ware lediglich bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zurückgeben, z.B. bei mangelhafter Ware.
6.8 Die Vereinbarung von Vertragsstrafen wegen Verzugs oder sonstigen Pflichtverletzungen bedarf einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung. Die Verwirkung einer Vertragsstrafe erfordert, dass wir schuldhaft gehandelt haben.

7. Erfüllungsort und Gefahrübergang

7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
7.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben.
7.3 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
7.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Der Käufer hat das Recht, geringere Lagerkosten nachzuweisen.

8. Gewährleistung, Sachmangel

8.1 Die Mängelansprüche des Käufers verjähren in 12 Monaten seit Gefahrübergang.
8.2 Ziffer 8.1 gilt nicht,
- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben;
- wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder eine Haltbarkeitsgarantie übernommen haben und der Mangel dieser Garantie unterfällt;
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind. Für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir im gesetzlichen Umfang.
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für Ansprüche, die auf einer schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Übergabe der gekauften Ware frei von Sach-und Rechtsmängeln und unserer Pflicht zur Verschaffung des Eigentums hieran beruhen;
- für Unternehmer und dessen Rückgriffsansprüche, die dadurch entstanden sind, dass dieser seinerseits berechtigte Mängelansprüche seines Abnehmers, der Verbraucher ist, wegen eines Mangels der von uns neu hergestellten Kaufsache erfüllt hat;
- für Ansprüche aus Produkthaftung;

8.3 Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
8.4 Liegt ein Sachmangel vor, sind wir berechtigt, die betroffene Ware nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

9. Haftung auf Schadensersatz

9.1 Wir haften für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im gesetzlichen Umfang.
9.2 Im Übrigen sind die Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.
9.3 § 9.2 gilt nicht,
- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben;
- wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder eine Haltbarkeitsgarantie übernommen haben und der Mangel dieser Garantie unterfällt;
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für Ansprüche, die auf einer schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Übergabe der gekauften Ware frei von Sach-und Rechtsmängeln und unserer Pflicht zur Verschaffung des Eigentums hieran beruhen;
- für Ansprüche aus Produkthaftung;
- für Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften;

9.4 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängel des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
9.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 50.000 € je Schadensfall beschränkt.
9.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichen Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Liefergegenstand bleibt in unserem Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden fälligen Ansprüche. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.
10.2 Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu veräußern. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt er hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
10.3 Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer 10 an uns abgetretenen Forderung befugt. Der Käufer wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einzugsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber uns verlangen.
10.4 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer uns die zur Geltendmachung von unseren Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
10.5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an uns erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentümer wird.

10.6 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 120 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10.7 Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung durch uns vor, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

10.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von Biovegan stehenden Sachen untrennbar verbunden oder untrennbar vermischt, so gilt § 10.2 ff bezüglich unseres Miteigentums entsprechend.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.2 Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschlandunter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

11.3 sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten.

Hinweis:
Wir verarbeiten im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung gegebenenfalls personenbezogene Daten der Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber des Käufers. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.biovegan.de/datenschutz/